

Telefon: 233 - 39700
Telefax: 233 - 989 - 37900

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Parkverbot auf dem Georg-Elser-Platz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03113
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt
am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10412

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 03113

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 19.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 28.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 03113 beschlossen. Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das Parkverbot auf dem Georg-Elser-Platz durchzusetzen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Beim Georg-Elser-Platz handelt es sich um eine als „beschränkt öffentlicher Weg“ gewidmete Verkehrsfläche. Er dient u.a. der Erschließung der hinterhalb anliegenden Privatgrundstücke und muss somit auch durch Rettungsfahrzeuge zum Erreichen der ausgewiesenen amtlichen Feuerwehrezufahrt befahren werden. Der Platz ist mittels Zeichen 239 StVO als Gehweg und dem Zusatzschild „Radverkehr und Zufahrt zu den Anwesen frei“ beschildert.

Fahrräder dürfen in den Seitenbereichen des Georg-Elser-Platzes abgestellt werden, solange sie funktionstüchtig sind und keine Gefahr bzw. Behinderung für die Allgemeinheit darstellen und die Zufahrt zu den Anwesen nicht gefährden.

Den Georg-Elser-Platz – über die bestehende Beschilderung als Gehweg hinaus – mittels Parkverbotsschildern zu bestücken, ist nicht notwendig, (da das Parken auf Gehbahnen bereits kraft Gesetzes verboten und damit ordnungswidrig ist.

Die Überwachung der Verkehrsgeschehnisse auf dem gesamten Platz fällt in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Polizeiinspektion 12, die die im Rahmen der Kontrollen des Parklizenzengebietes „Akademieviertel“ festzustellenden Falschparker sanktioniert und – bei Verparkung von Rettungsgassen – ggf. sogar Abschleppungen einleitet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03113 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 28.11.2019 ist dem Grunde nach bereits im IST-Zustand entsprochen.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Parken auf dem Georg-Elser-Platz ist bereits im IST-Zustand verboten. Die Durchsetzung dieses Verbots obliegt im Rahmen der routinemäßigen Überwachung des ruhenden Verkehrs der örtlichen Polizeiinspektion 12.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03113 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03 - Maxvorstadt

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5